

Allgemeine Nutzungsbedingungen
(gem. § 115 Absatz 1c SGB XI)
für die Datennutzung durch Dritte vom 09.10.2020

Vorbemerkung

Die Landesverbände der Pflegekassen stellen Dritten (nachfolgend: Nutzerinnen bzw. Nutzer) für eine zweckgerechte, nicht gewerbliche Nutzung ab dem 09.10.2020 die Daten, die nach § 115 Absatz 1a SGB XI vorliegen, auf Antrag in maschinen- und menschenlesbarer sowie plattformunabhängiger Form zur Verarbeitung und Veröffentlichung auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Nutzungsbedingungen (ANB) gemäß § 115 Absatz 1c SGB XI zur Verfügung.

Mit diesen Nutzungsbedingungen ist eine nicht missbräuchliche, nicht wettbewerbsverzerrende und manipulationsfreie Verwendung der Daten sicherzustellen.

Diese Nutzungsbedingungen gelten bis auf Weiteres für den vollstationären Bereich. Die zum 01.07.2017 in Kraft getretenen Allgemeinen Nutzungsbedingungen gelten für den Bereich der ambulanten Pflege bis zum Abschluss einer Qualitätsdarstellungsvereinbarung ambulant weiter.

Für die Datennutzung nach § 3 gelten die nachfolgenden Allgemeinen Nutzungsbedingungen.

§ 1 Gegenstand

(1) Die ANB gelten für jede Bereitstellung und jede Nutzung der Daten gemäß § 2 Nr. 1 dieser ANB.

(2) Eine gewerbliche Nutzung der Daten ist ausgeschlossen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Daten sind die zur Veröffentlichung bestimmten Daten, die der jeweils aktuellen Qualitätsdarstellungsvereinbarung (QDV) und ihren dazugehörigen Anlagen zugrunde liegen.

(2) Weitergabe ist eine Übermittlung der Daten nach Absatz 1 durch die Nutzerin bzw. den Nutzer an andere natürliche oder juristische Personen.

(3) Weiterverbreitung ist die Veröffentlichung der Daten nach Absatz 1 durch die Nutzerin bzw. den Nutzergemäß der QDV und ihren dazugehörigen Anlagen.

(4) Antragsdaten sind alle Angaben, die die Nutzerin bzw. der Nutzer auf dem Antragsformular gemäß Anlage 1 angeben muss.

(5) Berechtigte sind diejenigen natürlichen und juristischen Personen, die im Falle eines Verstoßes gegen diese ANB zugleich Rechtsansprüche gegen die Nutzerin bzw. den Nutzer geltend machen können sowie die Geschäftsstelle Qualitätsausschuss Pflege e.V. im Auftrag der Mitglieder des Qualitätsausschusses Pflege.

§ 3 Abschluss des Datennutzungsvertrages

(1) Die Nutzerin bzw. der Nutzer beantragt bei einem der Landesverbände der Pflegekassen des jeweiligen Bundeslandes die Bereitstellung der Daten durch Übersendung des vollständig ausgefüllten Antragsformulars. Für die Antragstellung ist das von den Landesverbänden der Pflegekassen zur Verfügung gestellte Antragsformular zu verwenden (siehe Anlage 1).

(2) Nach Prüfung des Antrages wird der Nutzerin bzw. dem Nutzer der Vertrag zur Gegenzeichnung übermittelt. Diese Nutzungsbedingungen sind Bestandteil des Vertrages.

(3) Verträge werden ausschließlich auf Grundlage dieser ANB geschlossen.

§ 4 Verwaltungskosten

(1) Für die Bereitstellung der Daten für die Nutzerin bzw. den Nutzer werden bundesweit einheitliche Verwaltungskosten erhoben, die in einer gesonderten Preisliste geregelt sind.

(2) Ist die Nutzerin bzw. der Nutzer eine öffentlich-rechtliche Stelle, so entfallen die Kosten.

§ 5 Bereitstellung

Die Bereitstellung der Daten erfolgt in maschinen- und menschenlesbarer sowie plattformunabhängiger Form. Das Nähere, insbesondere die jeweilige Form der Bereitstellung der Daten, regelt die technisch-organisatorische Beschreibung, die auch eine technische Datensatzbeschreibung enthält (siehe Anlage 2).

§ 6 Rechte und Pflichten der Datennutzung

(1) Bei der Nutzung der Daten hat die Nutzerin bzw. der Nutzer die in diesen ANB normierten Pflichten einzuhalten.

(2) Die Weitergabe der Daten ist weder vollständig noch teilweise zulässig. Hiervon ausgenommen ist eine Weitergabe an Erfüllungsgehilfen der Nutzerinnen bzw. Nutzer zum Zwecke der Nutzarmachung und Aufbereitung der Daten. Die Nutzerin bzw. der Nutzer muss in diesem Fall die Erfüllungsgehilfen schriftlich auf diese ANB verpflichten und dies auf Anforderung dem Vertragspartner nachweisen.

(3) Eine Weiterverbreitung der Daten nach § 2 darf nur in aufbereiteter Form entsprechend der gültigen QDVS inkl. ihrer Anlagen erfolgen. Jegliche Bearbeitung oder Veränderung der Inhalte oder die Herausnahme von Teilen (Exzerption) dieser Inhalte ist nicht zulässig. Dies schließt nicht aus, dass die Nutzerin bzw. der Nutzer zusätzliche Such- und/oder Filterfunktionen anbieten kann, die den Endverbraucherinnen bzw. Endverbrauchern eine Darstellung der Daten nach allen individuellen Präferenzen ermöglicht.

(4) Bei der Weiterverbreitung der Daten hat die Nutzerin bzw. der Nutzer sicherzustellen, dass die veröffentlichten Daten tagesaktuell sind.

(5) Die Nutzerin bzw. der Nutzer ist zur Weiterverbreitung der bereitgestellten Daten nur berechtigt, sofern auf dem Antragsformular angegeben wurde, dass die Daten weiterverbreitet werden sollen.

(6) Die Nutzerin bzw. der Nutzer hat sicherzustellen, dass die Verwendung der Daten nicht missbräuchlich, nicht wettbewerbsverzerrend sowie manipulationsfrei erfolgt. Eine missbräuchliche Verwendung liegt insbesondere vor, wenn Daten zu Zwecken verwendet werden, die den Zielen, für die sie erhoben wurden (insbesondere § 115 Absatz 1a SGB XI) nicht entsprechen; Verstöße gegen die ANB gelten als missbräuchlich. Eine wettbewerbsverzerrende Verwendung ist insbesondere gegeben, wenn diese auf eine unlautere Beeinträchtigung des Wettbewerbs zum Nachteil der Mitbewerberinnen bzw. Mitbewerber, der Endverbraucherinnen und Endverbraucher und der sonstigen Marktbeteiligten abzielt.

(7) Bei der Weiterverbreitung der Daten ist an hervorgehobener Stelle und gut lesbar darauf hinzuweisen, dass es sich um Daten handelt, die zur Veröffentlichung gemäß der Qualitätsdarstellungsvereinbarung gemäß § 115 Absatz 1a SGB XI erstellt wurden.

§ 7 Laufzeit, Beendigung des Vertrages und nachvertragliche Pflichten

(1) Der Datennutzungsvertrag gilt für den im Vertrag festgelegten Zeitraum.

(2) Der Datennutzungsvertrag ist beendet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die vertragsgegenständlichen Daten durch Ablauf, Kündigung oder Aufhebung der Qualitätsdarstellungsvereinbarung nicht mehr erhoben und veröffentlicht werden. Die jeweiligen Landesverbände der Pflegekassen teilen dies den jeweiligen Nutzerinnen und Nutzern, denen die Daten über eine Datenschnittstelle bereitgestellt werden, schriftlich mit. Eine Weiterverbreitung der Daten ist nach Beendigung des Vertrags unzulässig.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Datennutzungsvertrages wegen Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere wegen Verstößen gegen §§ 5 oder 6 ANB bleibt vorbehalten.

(4) Nutzerinnen und Nutzer einer Datenschnittstelle können den Datennutzungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ablauf eines jeweiligen Kalenderjahres kündigen. Mit Wirksamwerden der Kündigung der Datenschnittstelle ist die Weiterverbreitung der Daten einzustellen, da sodann eine Tagesaktualität nicht mehr gewährleistet ist (§ 6 Absatz 4 ANB).

(5) Auch nach Beendigung des Datennutzungsvertrages nach den Absätzen 2, 3 und 4 gelten die Pflichten gemäß § 6 ANB für einen Zeitraum von 5 Jahren weiter.

§ 8 Speicherung und Offenlegung von Daten der Nutzerinnen und Nutzer

(1) In den Daten sind teilweise sensible Daten der jeweiligen Pflegeeinrichtungen enthalten. Diese haben daher ein Interesse, die Darstellung ihres Hauses in der Öffentlichkeit nachverfolgen zu können. Aus diesem Grund werden die Daten der Nutzerinnen und Nutzer entsprechend den folgenden Regelungen gespeichert und veröffentlicht.

(2) Die Antragsdaten der Nutzerinnen und Nutzer werden von den jeweiligen Landesverbänden der Pflegekasse für einen Zeitraum von 10 Jahren gespeichert.

(3) Die jeweiligen Landesverbände der Pflegekassen sind berechtigt, die Antragsdaten an Berechtigte gemäß § 2 Absatz 5 herauszugeben. Die Antragsdaten können auch für eine Berichterstattung an den Qualitätsausschuss Pflege nach § 113b SGB XI verwendet werden.

§ 9 Haftungsausschluss

(1) Die Landesverbände der Pflegekassen übernehmen keine Haftung für Schäden der Nutzerin bzw. des Nutzers, die sich im Zusammenhang mit der Installation von Programmen oder der Anwendung von Daten ergeben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

(2) Die Landesverbände der Pflegekassen übernehmen insbesondere keine Haftung für Schäden der Pflegeeinrichtungen durch unbefugten Umgang der Nutzerinnen bzw. der Nutzer mit den Daten. § 9 Absatz 4 bleibt unberührt.

(3) Die Landesverbände der Pflegekassen haften nicht für technische und elektronische Fehler, auf die sie keinen Einfluss haben.

(4) Die Verantwortung für die Sicherheit und Integrität der von der Nutzerin bzw. vom Nutzer verwendeten Internetleitung trägt allein die Nutzerin bzw. der Nutzer. Die Landesverbände der Pflegekassen übernehmen insbesondere keine Haftung für Schäden, die durch fehlerhafte Internetleitungen bzw. durch Betriebsstörungen entstehen.

§ 10 Vertragsstrafe

(1) Die Landesverbände der Pflegekassen können gegen Verstöße gegen diese ANB vorgehen.

(2) Die Nutzerin bzw. der Nutzer verpflichtet sich nach Festlegung durch die Landesverbände der Pflegekassen

1. bei einem Verstoß gegen § 6 Absatz 2, 4, 5 oder 6 zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 10.000 EUR,

2. bei einem Verstoß gegen § 6 Absatz 3 oder 7 zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 5.000 EUR,

3. bei kumulativen oder wiederholten Verstößen gegen § 6 Absatz 3 oder 7 zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 15.000 EUR.

Bei einem wiederholten Verstoß gemäß § 10 Absatz 2 Nr. 1 wird die Nutzerin bzw. der Nutzer bis zu vier Jahre ab Kenntnis der jeweiligen Landesverbände der Pflegekassen vom Verstoß von der Zurverfügungstellung und Nutzung der Daten ausgeschlossen.

(3) Den Nutzerinnen und Nutzern bleibt der Rechtsweg gegen die Entscheidungen nach Abs. 2 vorbehalten.

§ 11 Datenschutz

(1) Die für die Abwicklung des Auftrags gespeicherten Daten werden nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen geführt.

(2) Die Nutzerin bzw. der Nutzer stellt durch geeignete Vorkehrungen sicher, dass der unberechtigte Zugriff auf die bereitgestellten Daten durch Dritte ausgeschlossen ist. Sie bzw. er verpflichtet sich außerdem, Passwörter und Zugangskennungen sorgfältig und vor dem Zugriff Dritter geschützt aufzubewahren sowie vor Verlust und Missbrauch zu schützen. Die Landesverbände der Pflegekassen werden ausdrücklich von Kosten und Ansprüchen Dritter freigestellt, die durch die Verletzung vorstehender Pflichten entstehen.

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist, soweit dies rechtlich zulässig ist, Berlin. Es gilt deutsches Recht.

§ 13 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Nutzungsbedingungen treten zum 09.10.2020 in Kraft. Diese gelten in ihrer jeweiligen Fassung bis zur Vereinbarung neuer Nutzungsbedingungen durch die Vertragsparteien nach § 113 SGB XI.

Anlagen:

Anlage 1: Antragsformular

Anlage 2: Technisch-organisatorische Beschreibung der Datenbereitstellung

Anlage 1 der Allgemeinen Nutzungsbedingungen (gem. § 115 Abs. 1c SGB XI) für die Datennutzung durch Dritte

Antragsformular

für die Bereitstellung der der Qualitätsdarstellungsvereinbarung nach § 115 Absatz 1a SGB XI zugrundeliegenden Daten der Pflegeeinrichtungen und der Versorgungsinformationen nach § 115 Absatz 1b SGB XI in maschinen- und menschenlesbarer Form für den **stationären Bereich**. E-Mail: [Landesverband Pflegekasse]¹

Bestellung

Hiermit beantrage ich die Bereitstellung der oben genannten Daten als dauerhafte Datenlieferung für:

das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

oder für folgendes Bundesland/folgende Bundesländer:

- | | | |
|--|---|----------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Baden-Württemberg | <input type="checkbox"/> Bayern | <input type="checkbox"/> Berlin |
| <input type="checkbox"/> Brandenburg | <input type="checkbox"/> Bremen | <input type="checkbox"/> Hamburg |
| <input type="checkbox"/> Hessen | <input type="checkbox"/> Mecklenburg-Vorpommern | |
| <input type="checkbox"/> Niedersachsen | <input type="checkbox"/> Nordrhein-Westfalen | |
| <input type="checkbox"/> Rheinland-Pfalz | <input type="checkbox"/> Saarland | <input type="checkbox"/> Sachsen |
| <input type="checkbox"/> Sachsen-Anhalt | <input type="checkbox"/> Schleswig-Holstein | |
| <input type="checkbox"/> Thüringen | | |

für die Bereitstellung der den übergeleiteten Pflege-Transparenzvereinbarungen nach § 115a Absatz 1 SGB XI zugrundeliegenden Daten der Pflegeeinrichtungen in maschinen- und menschenlesbarer Form für den **ambulanten Bereich**. E-Mail: [Landesverband Pflegekasse]Bestellung

Bestellung

Hiermit beantrage ich die Bereitstellung der oben genannten Daten als:

- einmalige Datenlieferung
- dauerhafte Datenlieferung

¹ Zu adressieren an einen der Landesverbände der Pflegekassen nach Wahl.

Anlage 1 der Allgemeinen Nutzungsbedingungen (gem. § 115 Abs. 1c SGB XI) für die Datennutzung durch Dritte

für:

das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

oder für folgendes Bundesland/folgende Bundesländer:

- | | | |
|--|---|----------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Baden-Württemberg | <input type="checkbox"/> Bayern | <input type="checkbox"/> Berlin |
| <input type="checkbox"/> Brandenburg | <input type="checkbox"/> Bremen | <input type="checkbox"/> Hamburg |
| <input type="checkbox"/> Hessen | <input type="checkbox"/> Mecklenburg-Vorpommern | |
| <input type="checkbox"/> Niedersachsen | <input type="checkbox"/> Nordrhein-Westfalen | |
| <input type="checkbox"/> Rheinland-Pfalz | <input type="checkbox"/> Saarland | <input type="checkbox"/> Sachsen |
| <input type="checkbox"/> Sachsen-Anhalt | <input type="checkbox"/> Schleswig-Holstein | |
| <input type="checkbox"/> Thüringen | | |

Kontaktdaten der Nutzerin/des Nutzers

Name, Vorname

Unternehmen/Institution

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

E-Mail

Telefonnummer

Betriebsnummer

Anlage 1 der Allgemeinen Nutzungsbedingungen (gem. § 115 Abs. 1c SGB XI) für die Datennutzung durch Dritte

Angaben zur Nutzung

Ich werde die Daten – soweit nach den Allgemeinen Nutzungsbedingungen (ANB) zulässig – weiterverbreiten*.

- ja
- nein

Quellenangabe der Veröffentlichung (z.B. Internetadresse) und Beschreibung des Zwecks

*Eine Weiterverbreitung in diesem Sinne umfasst jede Veröffentlichung/Weitergabe von Daten in aufbereiteter Form gem. der ANB. Die Weitergabe der Daten in nicht aufbereiteter Form ist nicht zulässig. Weitergabe in diesem Sinne ist eine Übermittlung der Daten an andere natürliche oder juristische Personen. Eine Weitergabe in diesem Sinne liegt nicht vor, soweit diese an Erfüllungsgehilfen erfolgt, sofern der Nutzer diese schriftlich zur Anerkennung der Nutzungsbedingungen verpflichtet. Eine Quellenangabe der Veröffentlichung ist anzugeben, soweit zum Zeitpunkt der Bestellung bekannt, ansonsten sind sie unaufgefordert nachzureichen.

- Ich versichere, die Daten nicht zu gewerblichen Zwecken zu nutzen.**
- Ich habe die ANB zur Kenntnis genommen und akzeptiere sie. Mir ist bekannt, dass meine Angaben entsprechend den ANB gespeichert und ggf. veröffentlicht werden.**

Ort, Datum

Persönliche Unterschrift der Nutzerin/des Nutzers

Anlage 2 der Allgemeinen Nutzungsbedingungen (gem. § 115 Abs. 1c SGB XI) für die Datennutzung durch Dritte

Technisch-organisatorische Beschreibung der Datenbereitstellung (inkl. technische Datensatzbeschreibung)

Version 0.2

Inhaltsverzeichnis

- 1 Einleitung
- 2 Kurzdarstellung der DCS
- 3 Anmeldung und Registrierung
 - 3.1 Zustellung der Belieferung
- 4 Datenmodelle

1 Einleitung

Die Landesverbände der Pflegekassen haben Dritten für eine zweckgerechte, nicht gewerbliche Nutzung die Daten, die nach § 115 Absatz 1a SGB XI vorliegen, zur Verfügung zu stellen. Die Datenbereitstellung erfolgt in maschinen- und menschenlesbarer sowie plattformunabhängiger Form über die Datenclearingstelle Pflege (DCS).

Nachfolgend werden die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Bereitstellung der Daten näher beschrieben.

2 Kurzdarstellung der DCS

Bei der DCS werden die Daten aus den folgenden unterschiedlichen Quellen zur Qualitätsdarstellung vollstationärer Pflegeeinrichtungen zusammengeführt:

1. Ergebnisse der Qualitätsprüfungen durch MDK/ PKV-Prüfdienst
2. Ergebnisindikatoren der Datenauswertungsstelle
3. Einrichtungsinformationen übermittelt durch vollstationäre Pflegeeinrichtungen

In der DCS können Pflegeeinrichtungen die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen kommentieren sowie die Einrichtungsinformationen per Webformular eingeben. Die Landesverbände können die Daten über die DCS ebenfalls bearbeiten. Zum Beispiel können die Qualitätsberichte für die Veröffentlichung freigegeben werden. Die zusammengeführten Daten werden von der DCS an die Veröffentlichungsplattformen der Landesverbände der Pflegekassen weitergeleitet.

3 Anmeldung und Registrierung

Bevor eine Bereitstellung der Daten erfolgen kann, müssen Interessenten einen Antrag bei den zuständigen Landesverbänden der Pflegekassen stellen. Nach Abschluss eines Datennutzungsvertrags zwischen dem Antragssteller und den Landesverbänden der Pflegekassen wird die Informationstechnische Servicestelle der gesetzlichen Krankenversicherung (ITSG) seitens der Landesverbände der Pflegekassen über die Datenbereitstellung informiert, um die weiteren Schritte einzuleiten.

Auf Basis der Angaben im Antrag und im Datennutzungsvertrag nimmt die ITSG die Registrierung des Nutzers auf der Plattform der DCS, und der Datenannahme- und Weiterleitungsstelle (DAW) der ITSG, vor. Dazu werden die Eckdaten aus dem Vertrag erfasst.

Für die Bereitstellung der Daten ist eine Betriebsnummer des Empfängers zur Registrierung bei der DAW zwingend erforderlich.

3.1 Zustellung der Belieferung

Bei der Bereitstellung der Daten werden zu Beginn einmalig alle tagesaktuellen Daten aus der DCS-Pflege im xml-Format zur Verfügung gestellt.

Die laufenden Bereitstellungen der aktuellen Daten erfolgen automatisch nach jeder Freigabe eines Qualitätsberichts durch den zuständigen Landesverband der Pflegekassen oder bei jeder Änderung der Einrichtungsinformationen und / oder Datenlieferung durch die Datenauswertungsstelle.

Die Zustellung der xml-Dateien erfolgt immer per sftp über die DAW der ITSG.

4 Datenmodelle

Bei der Datenlieferung werden die zur Veröffentlichung vorgesehenen Daten im xml-Format bereitgestellt.